

- 12.4 Der Autor verzichtet auf das Recht, per einstweiliger Verfügung gegen die Erstauswertung des auf dem Drehbuch basierenden Filmwerkes vorzugehen, die Klage auf Schadenersatz und Unterlassung bleibt ihm unbenommen. Agent verzichtet im Gegenzug darauf, im Wege des Arrests (einstweiliger Rechtsschutz) gegen den Autoren bezüglich seiner oder der Forderung Dritter aus diesem Vertrag vorzugehen.
- 12.5 Der Vertrag unterliegt, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

_____, den _____, _____, den _____

Autor Agent

Der Optionsvertrag

Der Optionsvertrag sieht folgende Punkte vor:

Vertragsgegenstand

Die Festlegung des Optionsgegenstandes enthält die Bezeichnung des Werkes, des Schöpfers und die Garantie, dass der Vertragschließende Inhaber der Rechte an dem Werk ist. Diese Garantie kann auch unter einem gesonderten Punkt gefasst werden.

Das kommt besonders oft im Musikgeschäft vor, in dem auch noch Musikverlage und Verwertungsgesellschaften eine nicht für alle durchschaubare Rolle spielen. Insbesondere bei dem Erwerb von Rechten an Musicals müssen Komponisten, Textdichter, Musikverlage, u. U. Musiker und GEMA (komplizierter Fall, siehe Musikrechte) abgeklopft werden.

Optionszeitraum

Die Option läuft über einen begrenzten Zeitraum, meist zwischen 12 und 18 Monaten. Der Optionszeitraum beginnt in der Regel mit Gegenzeichnung des Vertrages durch die andere Partei.

Es dauert, bis Auftraggeber oder Koproduzenten ihre definitive Zusage gegeben haben. Deshalb ist es für die Filmproduktion sinnvoll, die Möglichkeit einer Verlängerung des Optionszeitraums zu vereinbaren – gegen erneutes Entgelt.

Die Verlängerung der ersten Optionszeit ist meist kürzer als die erste Periode, ca. sechs bis neun Monate sind üblich. Diese Zeiträume sind aber frei verhandelbar, je nach Interesse an dem Werk und dem Interesse des Vertragspartners an der Verfilmung.

Rechte an dem Optionsgegenstand

Mit der Erteilung der Option werden folgende Rechte am Werk eingeräumt:

- Das Recht, das Werk TV-Sendern, Koproduzenten und Kofinanziers anzubieten und/oder Filmförderung zu beantragen.
- Das Recht, während der Optionszeit Treatments und Drehbücher auf Grundlage des optionierten Werkes anfertigen zu lassen.

Optionsvergütung

Das Optionshonorar beträgt etwa 10 % des Verfilmungshonorars. Das ist aber nur ein ganz grober Richtwert. In Deutschland liegt die Vergütung für Werke, die für das Fernsehen verfilmt werden sollen, bei ca. 2.000 bis 2.500 Euro. Kinostoffe erzielen bis zu 7.500 Euro. Entscheidend ist aber die Größe des Projekts, international verwertbare Stoffe erzielen weit mehr. Eine Option für 500 bis 1.000 Euro zu erhalten, dürfte nur gelingen, wenn der Stoff nicht besonders gefragt ist, der Autor von der Nachfrage überrascht wird oder die Filmproduktion besonders zäh verhandelt.

Das Honorar versteht sich brutto, in der Regel wird vereinbart, dass es voll auf das Verfilmungshonorar anrechenbar ist. Die Vergütung wird zzgl. gesetzl. MwSt. gezahlt. Die meisten Finanzämter akzeptieren als gesetzl. MwSt. den ermäßigten Satz von zz. 7 % MwSt. Des Weiteren ist ein weiteres Honorar für eine mögliche Verlängerung der Option zu vereinbaren.

Ausübung der Option

Die Ausübung der Option sollte aus Beweisgründen per Einschreiben/Rückschein erfolgen. Die Gerichte erkennen zz. keine andere Briefzustellung als Beweis des Zugangs einer Erklärung an. Zumindest sollte Schriftform vereinbart werden.

Verfilmungsvertrag

Mit Ausübung der Option ist der Optionsnehmer berechtigt, das Werk zu verfilmen. Entweder ist dem Vertrag der bereits unterschriebene Verfilmungsvertrag beigelegt, der automatisch nach Ausübung der Option in Kraft tritt, oder an dieser Stelle findet sich eine Erklärung, dass die Filmproduktion zur Verfilmung berechtigt ist.

Wie bereits beschrieben, wäre dieser Satz allein sehr problematisch. Eigentlich bestünde dann maximal nur eine Verhandlungspflicht des Vertragspartners, die bereits erfüllt wäre, wenn die Parteien sich über die Verfilmungsvergütung nicht einigen könnten. Zumindest die wesentlichen Bedingungen

(juristischer Fachausdruck „essentialia negotii“) des Verfilmungsvertrages sollten in dieser Klausel festgelegt werden. Das absolute Minimum wäre:

1. Für welchen Zweck ist die Verfilmung geplant: Fernsehen oder Kino?
2. Sollte kein Honorar verbindlich festgelegt werden können, kann man sich mit der Formulierung helfen: „Bei Verfilmungen für das TV wird der übliche Honorarsatz des auftraggebenden Fernsehsenders für Verfilmungen zu Grunde gelegt“. Alle TV-Sender haben ungefähre Standardhonorare, die für Verfilmungen von Romanen gezahlt werden. Verfilmungen für das Kino sollten wirklich nicht ohne konkretes Honorar vereinbart werden, auch wäre hier bereits über Beteiligungen zu verhandeln, ansonsten erhält der Autor keine weiteren Beteiligungen.
3. Die Rechteübertragung kann zumindest bei branchenkundigen Vertragspartnern lauten: „Das Honorar wird gezahlt gegen Übertragung der Rechte aus der Standard-Rechteübertragung des jeweiligen TV-Senders“. Ansonsten müssen die Rechte zwingend einzeln aufgelistet werden.

Diese Punkte sind, wie gesagt, ein absolutes Minimum und beinhalten einige Unsicherheiten. Die Rechteübertragung liegt dem Vertrag nicht bei, und die Verfilmungssätze schwanken von TV-Sender zu TV-Sender. Hinzu kommt, dass diese Vergütungssätze nicht in Stein gemeißelt sind: Für einen begehrten Stoff sind alle TV-Sender bereit, höhere Summen zu zahlen. Oft sind aber zum Zeitpunkt des Abschlusses des Optionsvertrages nicht mehr Informationen verfügbar, und sie begründen zumindest ein Gerüst, in dem zwar noch ein gewisser Verhandlungsspielraum besteht, das aber auch vor Gericht Bestand haben sollte.

Wie gesagt, absolute Sicherheit gewähren diese Minimaleckdaten nicht, aber sie sind besser als gar keine Festlegung. Kann das Verfilmungshonorar schon festgelegt werden, sollte das ebenso wie die Rechteübertragung bereits in dieser Vertragsklausel getan werden.

Schlussbestimmungen

Schriftform, nur bei Verlagen und Agenturen als Vertragspartner kann ein Gerichtsstand vereinbart werden, Salvatorische Klausel.

Anlage -Verfilmungsvertrag

Die sicherste Art und Weise, um einen Optionsvertrag abzuschließen, ist, den Verfilmungsvertrag als Anlage beizulegen und gleichzeitig zu unterzeichnen, so dass er ohne Zwischenschritt in Kraft tritt, sobald die Option ausgeübt wird.

Optionsvertrag

zwischen (Verlag, Autor, Agent, Biograf, Künstler)

– nachstehend „Rechteinhaber“ genannt –

und

– nachstehend „Filmproduktion“ genannt –

1. Vertragsgegenstand

1.1 Rechteinhaber garantiert Inhaber der exklusiven Verfilmungsrechte an dem Roman/ Comic/ Musical/ Biographie/ Autobiographie

„.....“

von:

Originalausgabe erschienen am ... bei ...

Deutsche Ausgabe erschienen am ... bei ...

(nachstehend „das Werk“ genannt)

zu sein. Weiterhin ist Rechteinhaber berechtigt, die exklusiven Verfilmungsrechte an Dritte zu übertragen. Rechteinhaber überträgt das Verfilmungsrecht sowie die Auswertungsrechte an der Verfilmung (nachstehend die Produktion genannt) gemäß Ziffer 5.

Filmproduktion beabsichtigt, eine Verfilmung dieses Werkes zu produzieren.

1.2 Rechteinhaber räumt Filmproduktion die exklusive Option (=unwiderrufliches Angebot auf Abschluss des Verfilmungsvertrages/ aufschiebend bedingt abgeschlossener Verfilmungsvertrag. Zur Erläuterung: die Alternativen sind Geschmackssache) auf den Erwerb des ausschließlichen Verfilmungsrechts an dem Werk sowie die Rechte zur umfassenden Auswertung des auf Grundlage des Werkes entstehenden Filmwerkes (nachstehend „Produktion“ genannt) ein. Rechteinhaber verpflichtet sich, während der Dauer des Optionszeitraums über die vertragsgegenständlichen Rechte nicht anderweitig zu verfügen oder weitere Vereinbarungen mit Dritten zu treffen.

2. Optionszeitraum

2.1 Die Option wird zunächst für einen Zeitraum von (12/18/X) Monaten, beginnend mit (Unterzeichnung dieser Vereinbarung/ab dem XX.XX.200X), der Filmproduktion eingeräumt.

2.2 Filmproduktion ist berechtigt, die Option vor Ablauf der Optionsfrist gem. Ziff. 2.1 um weitere (....) Monate zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt durch einfache schriftliche Anzeige/Einschreiben/Rückschein/Telefax (ist ausreichend, E-Mail hingegen nicht). Der Optionszeitraum läuft sodann bis zum ...)

Nach Ablauf des Optionszeitraums ist Rechteinhaber wieder berechtigt, frei über die Nutzungsrechte zu verfügen, es sei denn, die Option wurde ausgeübt.

3. Rechte an dem Optionsgegenstand

Die Filmproduktion erhält während des Optionszeitraums das exklusive Recht:

3.1 das Werk TV-Sendern, Koproduzenten und Kofinanziers zur Herstellung der Produktion anzubieten und Filmförderungen zu beantragen,

3.2 auf Grundlage des Werkes Exposés, Treatments und Drehbücher anfertigen zu lassen.

4. Optionsvergütung

4.1 Für die Einräumung der Option zahlt der Filmproduktion an Rechteinhaber eine Betrag in Höhe von

Euro

Filmrecht – Die Verträge

zzgl. gesetzl. USt., soweit Rechteinhaber zur USt. veranlagt ist, fällig mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung und gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung.

Die von Filmproduktion geleistete Optionszahlung wird auf eine nach dem Verfilmungsvertrag zu leistende Vergütung angerechnet, ist jedoch nicht rückzahlbar, wenn die Option nicht ausgeübt wird.

4.2 Für die Verlängerung des Optionszeitraums gem. Ziff. 2.2 hat die Filmproduktion an den Rechteinhaber einen weiteren Betrag in Höhe von

Euro

zzgl. gesetzl. USt., soweit Rechteinhaber zur USt. veranlagt ist,

fällig mit Anzeige der Optionsverlängerung und gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu zahlen.)

5. Ausübung der Option

Die Ausübung der Option ist dem Rechteinhaber vor Ablauf der Optionsfrist schriftlich (per Einschreiben/Rückschein/Fax ist ausreichend, E-Mail hingegen nicht) mitzuteilen. Dabei ist für die Rechtzeitigkeit der Optionsausübung der Poststempel maßgebend.

6. Verfilmungsvertrag

Mit Ausübung der Option gem. Ziff. 5 wird der anliegende, von den Vertragsparteien bereits rechtswirksam unterzeichnete Verfilmungsvertrag rechtsgültig. Der Verfilmungsvertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt Werkvertragsrecht.

7.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

Optionsvertrag

7.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

7.4 Gerichtsstand ist (Sitz der beklagten Partei/ Sitz des Rechteinhabers/ Sitz der Filmproduktion).

_____, den _____, den _____

Rechteinhaber

Verlag

Check-Liste Optionsvertrag

1. Optionsgegenstand
2. Optionszeitraum
3. Rechte an dem Optionsgegenstand
4. Optionshonorar
5. Ausübung der Option: Einschreiben/ Rückschein
6. Verfilmung: Konditionen, Verfilmungsvertrag
7. Schlussbestimmungen
8. Verfilmungsvertrag
(wenn erforderlich)